

Abonnementpreis: Im deutschen Reich: In Preussen tritt jährlich...

Dresdner Journal.

Verantwortlicher Redacteur: J. G. Hartmann.

Inseratennahme auswärts: Leipzig: Fr. Brunschwiler, Commissionär des...

Amtlicher Theil.

Dresden, 1. Juni. Se. Majestät der König haben nachstehende Personal-Beränderungen in der Armee...

Berordnung.

den Wegfall des Kalenderstempels betreffend, vom 2. Juni 1874.

Da nach der Vorchrift in § 30 Absatz 4 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 65 ff.) vorbehaltlich der auf Landesbeschlüssen beruhenden allgemeinen Steuerbestimmungen eine besondere Besteuerung der Presse...

Wegen der Revision des Kalenderstempels für solche auf das Jahr 1874 lautende gestempelte Kalender...

Finanz-Ministerium von Friesen. Hofbath.

Erkenntmachung.

Von einer Dame, welche ungenannt bleiben will, ist neuerlich eine Stiftung errichtet worden, von deren Kupfungen vom 2. December laufenden Jahres ab vier Stipendien...

Feuilleton.

Redigirt von Otto Sand.

Die russische Kirche zu Dresden.

Mit der steigenden Einwohnerzahl beginnt in Dresden auch die Zahl der Kirchen zu wachsen. Die die englische Gemeinde, so hat sich gegenwärtig auch die russische ein Gotteshaus geschaffen.

Lehrer-Witwe, sowie je eines in Betrage von 100 Thalern — an eine weibliche Prediger- und eine weibliche Lehrerin...

Empfangsberechtigt sind nach der Stiftung:

- a) Witwen evangelischer Geistlicher oder Lehrer des Königreichs Sachsen, welche unbescholten und einer besonderen Unterstützung bedürftig sind...

Das unterzeichnete Ministerium, welches die Collatur über die Stiftung übertragen ist, fordert nun alle diejenigen, welche sich um die Stiftungsbenehmen bewerben wollen, hierdurch auf, ihre bezüglichen Gesuche...

den 1. August 1874

bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen. Später eingehende Gesuche müssen bei der diesmaligen Verteilung außer Berücksichtigung bleiben.

Dresden, am 26. Mai 1874. Ministerium des Cultus und öffentlicher Unterrichts. Gerber.

Nichtamtlicher Theil.

Uebersicht.

- Telegraphische Nachrichten. Tagesgeschichte. (Dresden, Berlin, Aus Kurzeilen, Straßburg u. A. München, Weimar, Wien, Paris, Bern, Waerick, Lissabon, Konstantinopel, Washington.) Dr. öbner Nachrichten. Provinzialnachrichten. (Potsdam, Chemnitz, Zwickau, Merano, Neiden, Burzen.) Vermischtes. Statistik und Volkswirtschaft. Feuilleton. Inzerate. Tageskalender.

Beilage.

- Börsennachrichten. Telegraphische Bitterungsberichte. Inzerate.

Telegraphische Nachrichten.

München, Mittwoch, 3. Juni, Nachmittags. (W. L. B.) In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde der Antrag der Abg. Schüttlinger und Hand beraten, daß die Beschwerte des Jesuitenpeters Grafen Jäger-Blott über seine Ausweisung wegen der durch Auserachtlassung der bayerischen Referatrechte begangenen Verletzung der Verfassung für begründet erklärt werde.

Für den Antrag sprachen die beiden Antragsteller und der Abg. Marquard Barth; gegen denselben der Reichsthatler Schmidt, der Abg. Dr. Engelstein und besonders ausführlich und schlagend Prof. Edel. Von den Ministern, die sich wiederholt auf Prof. Edel's Rede

bezo-gen, erklärte zunächst der Minister des Innern, v. Pfeufer, kein Ministerium werde in der Lage sein, einen Beschluß dieser Art auszuführen; der Bundesrat werde sich eine derartige Rücksicht eines Reichsgesetzes nicht gefallen lassen. Die bayerische Regierung werde in jedem Falle den Rücksicht antreten müssen, und vor einem solchen Eventualität wolle er die Regierung bewahren.

Gleichwohl wurde der Schüttlinger-Hand'sche Antrag bei der Abstimmung mit 77 gegen 76 Stimmen angenommen.

München, Donnerstag, 4. Juni. (W. L. B.) Der heutige Großkreuzproceßion hat der König mit großem Cortége beigewohnt. Auch die Minister, die Generalität und die Spitzen der Behörden nahmen an derselben Theil.

Paris, Mittwoch, 3. Juni, Abends. (W. L. B.) Der französische Vorkämpfer beim päpstlichen Stuhle, de Gorzeilles, hat heute, wie der „Agence Havas“ aus Rom gemeldet wird, im Vatican die Arbeit der zur Regelung der Diöcesangrenzen niedergesetzten französischen deutschen Commission überreicht, und ist zu erwarten, daß diese Angelegenheit erledigt werden wird, ohne auf Schwierigkeiten zu stoßen.

Verfailltes, Mittwoch, 3. Juni, Abends. (W. L. B.) In der heutigen Sitzung der Nationalversammlung bekämpfte der Deputirte Marquis de Castellane (Rechte) den Wahlgesetzentwurf, weil derselbe das allgemeine Wahlrecht zu sehr schone, welches allein die revolutionären Kräfte darstelle. Ledra-Rollin bekämpfte die Vorlage und bekräftigt der Versammlung das Recht, constitutionelle Gesetze zu beschließen; zugleich führte derselbe aus, daß die Republik die für Frankreich allein mögliche Regierungsform sei und daß Frankreich notwendig conservativ sein würde. Wozu wird die Beratung des Wahlgesetzes fortgesetzt werden.

Sendaye, Mittwoch, 3. Juni. (W. L. B.) In San Sebastian sind 3000 Mann Regierungstruppen zur Verpärkung aus Bilbao eingetroffen. Infolge der Nachricht hiervon haben die Carlisten die Belagerung von Hernani aufgegeben, sich nach Oriamendi zurückgezogen und daselbst befestigt, um den Angriff der Regierungstruppen zu erwarten. — Den Alfonso, der Bruder des Don Carlos, hat den Ebro überschritten.

Belgrad, Mittwoch, 3. Juni. (Gerr.-Bur.) Fürst Milan bezeichnete einer Deputation aus dem Lande gegenüber als einziges wichtiges Resultat seiner jüngsten Reise das durch seinen Besuch in Bukarest besiegelte serbisch-rumänische Bündniß.

Washington, Donnerstag, 4. Juni. (Tel. v. Dresden, Journ., Kabeltelegramm.) Das Schatzamt wird im kommenden September von den 2 1/2 Jahren Bonds des Jahres 1862 den Betrag von 5 Millionen amortisiren.

Tagesgeschichte.

Dresden, 4. Juni. Die Zweite Kammer erledigte heute in einer halbtägigen Sitzung eine Anzahl Petitionen und Beschwerden. Die gestrigen Beschlüsse werden wir in der nächsten Landtagsdebatte nachtragen.

Dresden, 4. Juni. In ihrer heutigen Nr. 127 bringt auch die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ einen Artikel, welcher die Art und Weise der beabsichtigten

lich ausgeführten Kirche, ist schon gesagt, daß die reich gegliederte Architektur sich streng an die überlieferten Formen des russischen Kirchenbaues hält: was die gerundene Gestalt des Thurmes und den Helm mit der zwieförmigen Kuppelkrönung bedingt, ebenso wie die fünf sturmartigen, mit gleichen Kuppeln bedeckten Aufbauten des Hauptkörpers der Kirche. Doch sind, bei allem Festhalten der Tradition, die ursprünglichen barbarischen, selbst geschwunden und abgedrehten Formen nicht ohne vereinende künstlerische Empfindung modificirt, und jedenfalls läßt sich dem Bau eine malerische Wirkung nicht absprechen. Die Künstler, welche sich um den Bau verdient gemacht, sind: der t. russ. wirkl. Staatsrath v. Sofie, von welchem die Pläne herrühren, sodann Professor Carl Niggba, der im Verein mit Ersterem den Bau ausführte und Architekt Ernst Becker, der als Bauherr fungierte. Jeder der genannten Herren hat sich in löblicher Weise seiner Aufgabe entledigt.

Von den Expeditionen zur Beobachtung des Venusdurchgangs.

Die „Hydrographischen Mittheilungen“, das Organ der kaiserlich deutschen Admiralität, bringt specielle Notizen über die Forschungsreise der „Gazelle“, welche in wenigen Wochen, mit den zur Venusdurchgangsbeobachtung auf den Kergueleninseln bestimmten Personen und Gegenständen am Bord, den Hafen von Kiel verlassen wird. Das deutsche Reich rüstet überhaupt fünf Expeditionen zur Beobachtung des Venusdurchgangs aus und an dreien derselben wird die kaiserliche Marine theilhaftig sein: an der Expedition nach Nischin in China, nach den Kurlandinseln und nach den Kergueleninseln, während die übrigen zwei Expeditionen: nach

Einberufung einer evangelischen Landesynode als „jede geistlichen Anhalt“ darstellt. Ohne näher auf die einzelnen hierbei gebrauchten Argumente und die weiter daran geknüpften Bemerkungen einzugehen, wird es genügen, wenn der einfache Bericht der rechtlichen Grundlagen mit wenigen Worten in Erinnerung gebracht wird. Der § 32 der Kirchenverordnungs- und Synodalordnung enthält keine Ordnung und Klarstellung des Verhältnisses der alle fünf Jahre und der in kürzeren Zwischenräumen zu berufenden Synoden. Ein Bedürfnis dieser Klarstellung trat aber auf der ersten Synode ein, als das Kirchenregiment einen Gesammtentwurf über die nach jeder „ordentlichen Synode“ vorzunehmende Wahl eines Synodalausschusses vorlegte. Hierdurch wurde die Synode in die Pflicht gezwungen, den Begriff „ordentliche Synode“ im Gegenstand der „außerordentlichen Synode“ durch authentische Interpretation festzustellen. Dieser Aufgabe hat sich der Verfassungsausschuß jener Synode unterzogen und der letztere unter Zustimmung des Kirchenregiments folgendes unterbreitet:

„In der Uebersicht des Entwurfs, sowie in § 1 ist der Ausdruck: „ordentliche Landesynode“ gebraucht. Derselbe kommt in der Kirchenverordnungs- und Synodalordnung nicht vor, abgesehen von der Sache nach ordentliche, d. h. im regelmäßigen fünfjährigen Turnus periodisch wiederkehrende und außerhalb dieser Frist in besonders dringenden Fällen zusammen zu berufende Synoden kann.“

Der § 2 der Kirchenverordnungs- und Synodalordnung sagt: „Zur Vertretung der Gesamtheit wird das Kirchenregiment alle fünf Jahre, so nöthig auch in kürzeren Zwischenräumen, eine Synode berufen.“

„Wird bei in § 26 der Kirchenverordnungs- und Synodalordnung ohne näher Bezeichnung gebrauchte Ausdruck: „Nach dem Schicksal jeder Synode tritt die Hälfte aus“, ferner: „Die Synode nach der ersten Synode aufreichte Hälfte“, — und, jedoch nach der zweiten Synode“, lauten, wenn man nur dem Wortlaut des Gesetzes folgt, zweifelsfrei, wie eigentlich der Gesetzgeber den Turnus in der einmündigen periodischen Wiederkehr der Synoden und der danach einzutretenden Ergänzungssynode, sowie die Dauer der jedesmaligen Wahlperiode der durch Wahlen berufenen Synodalmitglieder selbst gebildet habe?“

Der Verfassungsausschuß hat daher sich verhalten gefühlt, die Motiven zu dem betreffenden Paragraphen (der übrigens im Entwurf § 23 ist, aber unverändert Annahme als § 22 der jetzigen Kirchenverordnungs- und Synodalordnung getreten hat) zu vergleichen. Derselben folgen (Landes-Nr. 185-186 I. Bd. I. S. 29):

„Auch hat man in Betrachung der kräftigen Bestände für richtig erachtet, — die Synode von außerordentlichen Beschlüssen abgesehen — nicht schon alle 3 Jahre, sondern, wie § 23, auch in jedem 5ten Jahre (bzw. 6ten jährigen Kirchenverordnungs-) nur von fünf zu fünf Jahren berufen zu lassen. Das kräftige Weien bedarf zu keiner erheblichen Erneuerung der Wahl, an deren Stelle bei allzukürzigen Synodalperioden eine bedeutende Aufregung treten könnte.“

Unsere Kirchenverordnungs- und Synodalordnung ist also gerade in diesem Punkte der bayerischen Kirchenverfassung nachgebildet. Diese letztere aber sagt in dem angegebenen:

„§ 60. Die Generalversammlung versammelt sich alle fünf Jahre. Bei ihrer Berufung ist darauf zu achten, daß die Veranlassungen mit denen des Landtags nicht zusammenfallen.“

„§ 67. Außerordentliche Synoden werden nach Ermessen des Kirchenregiments berufen.“

„§ 68. Für jede ordentliche Synode wird eine neue Wahl, beziehungsweise Erneuerung der Mitglieder vorgenommen. Für die außerordentlichen Synoden gelten die Wahlen und Erneuerungen zu der letzten ordentlichen Synode.“

Die bayerische Kirchenverfassung behandelt also ganz ausdrücklich die obgedachte Frage. Es ergibt hieraus, wie der Verfassungsausschuß meint, zur Genüge, daß man in § 22 unserer Kirchenverordnungs- und Synodalordnung in gleicher Weise, wie nach der bayerischen Kirchenverfassung, von fünf zu fünf Jahren periodisch wiederkehrende ordentliche Synodalversammlungen im Auge gehabt hat, deren regelmäßige Wiederkehr sich nach dem Jahre der Zusammenberufung der ersten Landesynode fort und fort berechnet, und daß sich diesem fünfjährigen Turnus auch die Ergänzungssynoden zu den Synoden anschließen haben, sonst auch in § 26 unserer Kirchenverordnungs- und Synodalordnung unter dem Ausdruck: „jede Landesynode“, „eine Synode“, — „zweite Synode“ die regelmäßige alle fünf Jahre wiederkehrende ordentliche Synode zu verstehen sei, der Zulässigkeit der Einberufung einer außerordentlichen Synode in der Zwischenzeit zwischen einer dieser Synoden aber kein Versuch auf die Dauer der Junction der Synoden und die Wiederholung der Ergänzungssynoden zu gestatten sei.

Mauritius und nach Japahan in Persien, die gewöhnlichen Postverbindungen zu benutzen haben. Die Expedition nach Tschifu wird bei der Fahrt von Schanghai bis zu der Beobachtungsstation die Unterstützung der in den asiatischen Gewässern stationirten „Arcana“ erhalten. Die Expedition nach den Kurlandinseln werden zur Theilnahme an den astronomischen Beobachtungen und zu hydrographischen und physikalischen Forschungen zwei Marineoffiziere begleiten. Die Expedition nach den Kergueleninseln, unter der Leitung von Dr. Börgen, dem Vorstande des Marineobservatoriums zu Wilhelmshafen, und geführt von dem Commandeur Capitän zur See Freiherrn v. Scheibler, wird zwischen den Kapoerischen Inseln und der Küste von Afrika durchzögen, im südpazifischen Ocean Untersuchungen über Meeresriesen und Strömungen anstellen, nach der Wahrung des Congo kanals (wo gegenwärtig die für Mauritius bestimmte deutsche Expedition aufhältlich), am Cap der guten Hoffnung einige Zeit verweilen, um daselbst unter Benutzung der von der bayerischen Sternwarte gebotenen Mittel die Instrumente zu controliren, und dann an den Kergueleninseln (einer Station der Nordamerikaner) vorübergehend zu den Kerguelen gelangen. Bei der Wahl der Stationen war, in Ermögnung des Hauptzweckes der Expeditionen: „die Entfernung der Erde von der Sonne zu ermitteln“ vornehmlich ins Auge zu fassen, daß die Beobachtungsörter möglichst weit in entgegengesetzter und in südlicher Richtung von einander entfernt seien, wobei aber auch zugleich die daselbst zu erwartenden atmosphärischen Zustände und die von anderen Nationen gewählten Stationen Berücksichtigung finden mußten, da schließlich die Beobachtungsergebnisse aller dabei theilnehmenden wissenschaftlich anerkannten Forscher in Rechnung gebracht werden. Nachdem Halley 1677 darauf hingewiesen, daß die Sonnenweite